

Studienreglement «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» der Universität Basel

(Fakultätsbeschluss vom 16.12.2013)

Die Medizinische Fakultät erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studienreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studienreglement regelt den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» der Universität Basel.

Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» der Universität Basel studieren.

² Über Einzelheiten des Studiengangprogramms orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft und Kooperation

¹ Trägerin des Studiengangs ist die Medizinische Fakultät der Universität Basel.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange ist der Studiengang den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. Aufnahme zum Studium

¹ Für die Aufnahme in den Studiengang müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) ein Hochschulabschluss in einer wissenschaftlichen Disziplin, welche in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Studiengang steht;
- b) eine mindestens zweijährige Berufspraxis in Gesundheitsberufen, in Seelsorge, in Krisenintervention sowie in weiteren Berufen mit Leitungsfunktion in Spitäler, Hospizen, Altersheimen und ähnlichen sozialen Einrichtungen;
- c) gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift in denjenigen Sprachen, welche für den Studiengang vorausgesetzt werden.

² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen.

§ 4. Gliederung des Masterstudiums

¹ Der «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» der Universität Basel umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte (KP). Der Kontaktstundenanteil beträgt 718 Stunden, der gesamte Arbeitsaufwand 1800 Stunden. Der «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» ist primär ein Präsenzstudiengang. Ausgewählte Lehrinhalte können über E-Learning vermittelt werden. Der MAS kann in 4 Semestern Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 5. Aufbau des Masterstudiums

¹ Der «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» an der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

A: Modul Grundlagenwissen: 18 KP

- Einführung in das Thema, Geschichte
- Medizinische Grundlagen
- Philosophie
- Psychologie
- Theologie
- Soziologie
- Religionswissenschaften
- Kunst
- Methoden zur Erhebung von Spiritualität
- Eigene Auseinandersetzung mit dem Thema

B: Modul Vertiefung I: 16 KP

- Spiritual Care in der Geriatrie und Pädiatrie
- Spiritual Care in der Krankenhausseelsorge
- Spiritual Care in der Palliativmedizin
- Spiritual Care und End of Life
- Spiritual Care und Pflege
- Spiritual Care in der Wehr- und Katastrophenmedizin
- Spiritual Care und Ethik

C: Modul Vertiefung II 14 KP

- Spiritual Care und Gesundheitssystemforschung
- Kommunikation von Spiritual Care für verschiedene Berufsgruppen
- Kommunikation von Spiritual Care für Multiplikatoren
- Einfluss von Religion und Spiritualität auf Genesungs- und Alterungsprozesse
- Spiritualität in der Praxis (Spitäler, Altersheime, Hospize)
- Ökonomische Aspekte von Spiritual Care
- Spiritual Care und kulturelle Vielfalt

D: Abschlussmodul 12 KP

- Schriftliche Abschlussarbeit
- Mündliche Abschlussprüfung

§ 6. Anwesenheitspflicht

¹ Mindestens 90% aller Präsenzveranstaltungen müssen besucht werden.

² In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe bei der Studiengangleitung beantragt werden, die Abwesenheit in Lehrveranstaltungen durch eine schriftliche Arbeit oder durch eine andere, gleichwertige Leistung zu kompensieren.

³ Für Dispensationen ist die Studiengangleitung zuständig.

§ 7. Bestehen des Studiums

¹ Der «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» an der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende KP erworben sind:

- a) 48 KP durch Besuch aus den Modulen A bis C
- b) 7 KP durch die schriftliche Abschlussarbeit
- c) 5 KP durch die mündliche Abschlussprüfung

§ 8. Lehrveranstaltungsformen

¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten

- a) Vorlesungen
- b) Lehrgespräche
- c) Seminare
- d) Workshops
- e) Gruppenarbeiten vor Ort und online
- f) E-learning Module
- g) Angeleitetes Selbststudium mit strukturiertem Feedback von Dozierenden und/oder Studiengangleitung
- h) Fallstudien
- i) Das Sammeln, Interpretieren und Kommunizieren von Daten und Resultaten.

² Die Studiengangssprache ist Deutsch. Einzelne zu lesende Literatur ist auf Englisch verfasst.

³ Prüfungssprache für alle mündlichen und schriftlichen Prüfungen ist Deutsch. Die Studiengangleitung kann in Ausnahmefällen andere Prüfungssprachen zulassen.

§ 9. Leistungsüberprüfungsformate

¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformen Anwendung:

- a) Modulprüfungen
- b) Portfolio
- c) Schriftliche Abschlussarbeit
- d) Mündliche Abschlussprüfung.

§ 10. Modulprüfungen

¹ Modulprüfungen werden in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, einer schriftlichen Bearbeitung eines Themas oder eines Vortrags erbracht.

§ 11. Portfolio

¹ Die Leistungen im Rahmen des Portfolios werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten festgelegt. Sie können das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, einen Vortrag, eine Projektarbeit, ein Korreferat und/oder die aktive Diskussionsteilnahme umfassen.

² Eine schriftliche Arbeit wird von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten beurteilt und benotet.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt der schriftlichen Arbeit sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekanntgegeben.

⁴ Die weiteren Leistungen im Rahmen des Portfolios werden mit «bestanden/nicht bestanden» bewertet.

§ 12. Schriftliche Abschlussarbeit

¹ Studierende verfassen im Abschlussmodul ihre schriftliche Abschlussarbeit vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiums. Ziel der Abschlussarbeit ist es, den Nachweis einer eigenständigen Leistung in einem durch den «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» behandelten Themenbereich zu erbringen und dabei die Anwendung des vermittelten Wissens sichtbar zu machen.

² Die Studienleitung legt Struktur, Fokus und Umfang der Abschlussarbeit fest. Sie wird unter der Betreuung einer von der Studienleitung ermächtigten Dozentin bzw. eines Dozenten verfasst. Diese bzw. dieser setzt das Thema der Abschlussarbeit in Absprache mit der Studienleitung und der Studentin bzw. dem Studenten fest. Es wird ein Studienvertrag abgeschlossen.

³ Das Thema der Abschlussarbeit muss einen direkten Bezug zum «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» haben und soll im Kontext mit einem anspruchsvollen anwendungsorientierten Problem oder Projekt bearbeitet werden.

⁴ Die Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten der Studierenden.

⁵ Die Abschlussarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Lehrveranstaltung einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

⁶ Die Abschlussarbeit wird von der Studienleitung und der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten begutachtet und mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.

⁷ Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» an der Universität Basel.

§ 13. Leistungsbewertung

¹ Studentische Leistungen werden mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung kann in ganzen oder halben Noten erfolgen.

⁴ Nicht bestandene Leistungen können einmal wiederholt werden.

§ 14. Einsichtsrecht

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 15. Unlauteres Prüfungsverhalten

¹ Falls eine Studentin oder ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» an der Universität Basel.

§ 16. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet die Studiengangskommission.

² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studienganggebühren.

§ 17. Urkunden

¹ Studierenden, die den «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Master of Advanced Studies in Spiritual Care der Universität Basel» verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über das Thema der Abschlussarbeit, die erworbenen KP und ihre Bewertung sowie die Abschlussnote.

² Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 18. Härtefälle

¹ In Härtefällen kann die Studienleitung begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§ 19. Ausschluss

¹ Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studienreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 20 Finanzierung und Kosten

¹ Die Gebühren für den Studiengang «Master of Advanced Studies in Spiritual Care» betragen 19‘500 SFr.

² Die Studienganggebühren schliessen Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. Reisen resp. Unterkunft.

³ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselementes oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Teilgebühren.

§ 21. Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.

Vom Rektorat genehmigt am 25.03.2014

Beschluss Nr. 14.04.55